

Anlage 2 zum Auslegungsbeschluss (Bebauungsplan „An der Klam/Illwig“, Karlsruhe-Stupferich):

Zusammenfassung der Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stellungnahme der Bürger	Stellungnahme der Stadtplanung
I. Bürgeranhörung am 02.02.2011	
I.1 Internet	
Es wird angemerkt, dass der im Internet veröffentlichte Plan keinen Lärmschutz enthalte.	Die am 02.02.2011 vorgestellte Planzeichnung wurde am darauf folgenden Tag im Internet veröffentlicht.
I.2 Nutzungsarten	
Vor dem Hintergrund des Lärmschutzes wird hinterfragt, ob seinerzeit nur reines Wohngebiet ausgewiesen war.	Die Nutzungsarten sind unverändert.
Es sei erstmal von kleinerem Gewerbe und Läden die Rede. Es wird gefragt, ob dies ein Wunsch des Ortschaftsrates gewesen sei.	Es handelt sich hierbei um Nutzungen, die aufgrund der Vorschriften der Baunutzungsverordnung in reinen und allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässig sind bzw. regulär zulässig sind. Der Nutzungskatalog der Baunutzungsverordnung wurde im vorliegenden Bebauungsplanentwurf eingeschränkt. Es ist davon auszugehen, dass sich das Plangebiet als reines Wohngebiet präsentieren wird.
I.3 Dachformen, Dachaufbauten	
Es wird die Zulässigkeit von Walmdächern und Gaupen angeregt, um den Charakter von Kasernen zu vermeiden.	Beides ist ausgeschlossen. Sie sind energetisch nachteilig und nicht vorteilhaft für Photovoltaik. Für eine solche individuelle Dachgestaltung bedarf es größerer Grundstücke. Siehe auch unten Ziffer I.5.
I.4 Bauweise	
Begrüßt wird die Auflockerung der Reihenhausbauung.	
Seinerzeit hatte man sich entschieden, das erste Obergeschoss als Vollgeschoss auszubilden (hoher Kniestock und flaches Dach). Dann sei aufgrund der Solarnutzung eine steilere Dachneigung gewählt worden. Es wird kritisiert, dass der Kniestock nicht zurückgesetzt wurde. Der Leiter des Stadtplanungsamtes habe sich im Gemeinderat dafür stark gemacht. Es sollte über die Höhen geredet werden. Eine um 50 cm reduzierte Wandhöhe würde eine unnötige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermeiden.	Im seinerzeitigen Verfahren wurde eine Variante mit einem Kniestock von 1 m und 45° Dachneigung in die Diskussion eingebracht. Im vorliegenden Entwurf ist das oberste Geschoss - wie auch in dem 2010 in Kraft getretenen Bebauungsplan - ein Vollgeschoss mit 28° Dachneigung. Der Gemeinderat hat sich seinerzeit aus Gründen der Solarnutzung für die Erhöhung der Dachneigung von 22° auf 28° ausgesprochen. Die Nutzbarkeit dieses Geschosses wird nicht durch schräge Dachflächen eingeschränkt. Jeder Eigentümer kann selbst entscheiden, ob er einen Stauraum ausbildet oder eine Galerie.

Stellungnahme der Bürger	Stellungnahme der Stadtplanung
	<p>Früher wurde mit Geschosshöhen von 2,75 m gerechnet. Heute sind es aus Gründen des Schallschutzes und der Aufenthaltsqualität 2,85 m.</p> <p>Aufgrund der hohen Grundstückskosten besteht die Notwendigkeit, dass Bauprogramme für mehrköpfige Familien im ausreichend großen Haus auf möglichst kleinem Grundstück realisiert werden können.</p> <p>Der VGH hat die Wandhöhen nicht beanstandet.</p>
I.5 Gebäudehöhe, -ansicht	
<p>Im Bereich 6 werde die Gebäudehöhe nur an der Straßenseite festgelegt. Es wird befürchtet, dass ein viertes ausbaufähiges Geschoss entstehen könnte, sofern das Gebäude tiefer gegründet und der Boden modelliert werde. Es kämen dann Anträge auf Dachgaupen.</p>	<p>Ziffer 3.3 der örtlichen Bauvorschriften regelt die Zulässigkeit von Aufschüttungen und Abgrabungen. Unter anderem in den Bereichen, deren Gartenseite dreigeschossig in Erscheinung tritt (2, 4, 4a, 6, 6 a und 6 b) sind Abgrabungen lediglich auf das Niveau des Kellerbodens zulässig. Die Regelschnitte auf der Planzeichnung werden für verbindlich erklärt.</p> <p>Dachaufbauten und Zwerchgiebel, die im Übrigen auch das Wärmeverhältnis negativ beeinflussen, sind ausgeschlossen. Dachaufbauten haben eine sehr große Präsenz. Die zur Auswahl stehenden Formen und Materialien führen zu einer Vielfalt, die der Identität und Geschlossenheit des Gebietes nicht zuträglich ist.</p>
I.6 Lärmschutz	
I.6.1 Tempo 30	
<p>Als wesentlich günstigere Lösung für die Anwohner wird Tempo 30 auf der Karlsbader Straße und der Thomashofstraße angeregt.</p>	<p>Tempo 30 beschäftigt das Stadtplanungsamt stadtweit im Rahmen des Lärmaktionsplanes. Man kann Geschwindigkeitsregelungen nicht zum Gegenstand von Bebauungsplänen machen. Dies ist den Fachbehörden und dem Regierungspräsidium vorbehalten.</p> <p>Im Lärmaktionsplan war für Stupferich Tempo 30 vorgesehen, dies hat die höhere Straßenbehörde abgelehnt. Bei Tempo 30 kommt es zu einer Entlastung von 2,5 dB(A). Der gesamte Ort und die Obergeschosse hätten davon profitiert. Die Lärmschutzwand bringt eine Entlastung zwischen 4 und 5 dB(A).</p>

Stellungnahme der Bürger	Stellungnahme der Stadtplanung
1.6.2 Gestaltung der Lärmschutzwände und Auswirkung auf das Orts- und Landschaftsbild	
Aussehen der Lärmschutzwände (Gabionen, Beton oder Holz)?	Auf die Gestaltung der Lärmschutzwände wird großen Wert gelegt. Dies ist jedoch keine Angelegenheit des Bebauungsplanes. Das Aussehen der Lärmschutzwände wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. In diese Entscheidung wird auch der Ortschaftsrat eingebunden.
Verschlechtert das Erscheinungsbild des Ortseingangs.	Der Gestaltung der Lärmschutzwände kommt eine besondere Bedeutung zu.
Es wird hinterfragt, ob nicht auch 1,5 m hohe Lärmschutzwände ausreichen würden, da der Nutzen ja nicht so groß sei.	Durch ein schalltechnisches Gutachten ist nachgewiesen, dass die maßgeblichen Lärmbelastungen für den Zeitraum „tags“ von der Karlsbader Straße/K 9653 ausgehen. Lage und Dimensionierung der vorgesehenen Lärmschutzwand stellen sicher, dass zumindest der Aufenthaltsbereich der nächstliegenden Baugrundstücke soweit entlastet wird, dass der schalltechnische Orientierungswert nach DIN 18005 für ein allgemeines Wohngebiet von 55 dB(A) in weiten Teilen einzuhalten ist. Eine Reduzierung der Lärmschutzwände um einen Meter hätte nur eine marginale Entlastungswirkung, die man nicht mehr hören würde. Die Kosten für die Errichtung eines solchen Lärmschutzes stünden nicht im Verhältnis zu dessen Nutzen.
I.6.3 Kosten des Lärmschutzes	
Wer trägt die Kosten für den Lärmschutz?	Im Rahmen der Erschließungsbeiträge bezahlen die Eigentümer der Grundstücke, die in einem bestimmten Maß entlastet werden, 40 % der beitragsfähigen Kosten des Lärmschutzes. Die restlichen 60 % bezahlt die Stadt Karlsruhe.

Stellungnahme der Bürger	Stellungnahme der Stadtplanung
<p>Sehr wenige Häuser würden vom Lärmschutz profitieren. Die Eigentümer sollten das Recht haben, auf den Lärmschutz zu verzichten. Die Kosten seien eventuell unzumutbar.</p>	<p>Angesichts der Entscheidung des VGH soll eine vernünftige Lösung angeboten werden. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV stellen beim Neubau von Straßen die maßgebliche Beurteilungsgrenze dar und können als gerade noch zumutbar angesehen werden. Sofern diese Werte eingehalten werden, könnte - beim Neubau von Straßen - auf Schallschutz verzichtet werden. In Teilbereichen des Plangebietes werden diese Werte jedoch überschritten. Will man auch die Gartenbereiche schützen, so werden - ergänzend zu passiven Schallschutzmaßnahmen - Lärmschutzwände erforderlich. Die Dimensionierung orientiert sich einerseits an Orientierungswerten der DIN 18005, andererseits an Kosten-Nutzen-Aspekten. Auch ist auf eine noch verträgliche Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu achten.</p> <p>Es handelt sich um eine erschließungsbeitragspflichtige Maßnahme. Sie kann nur abgerechnet werden, wo deutlich spürbare Entlastungen stattfinden, nach derzeitiger Gesetzeslage sind dies 3 dB(A).</p>
I.6.4 Tag-/Nachtwerte	
<p>Bei Tag und Nacht seien unterschiedliche Entlastungen zu verzeichnen.</p>	<p>Im Regelfall kommt es zu gleichen Entlastungen tags und nachts. Die Unterschiede bei den Entlastungswirkungen am Tage und in der Nacht lassen sich dadurch erklären, dass im Plangebiet in der Nacht die BAB A8 die dominierende Lärmquelle ist.</p>
<p>Es wird die Frage nach dem Beginn der Lärmschutzwand gestellt und warum sie nicht durchgängig errichtet wird.</p>	<p>Wer vom Lärmschutz profitiert, ist beitragspflichtig. Auch die sich in der Ortslage befindliche Bebauung wird durch Schallemissionen der Karlsbader Straße belastet. Es besteht jedoch keine rechtliche Verpflichtung (und wäre vermutlich auch nicht umsetzbar), für die vorhandene Ortslage eine Lärmschutzwand zu projektieren.</p>
I.6.5 Auswirkungen des Schallschutzes auf die Grundstückszuweisung	
<p>Begründet der Schallschutz eine neue Grundstückszuweisung? Sind die Grundstücke bereits zugeteilt?</p>	<p>Beides kann verneint werden.</p>

I.7. Normenkontrollverfahren	
Es wird hinterfragt, ob es neben dem Lärmschutz noch andere Kritikpunkte gab.	Der VGH hat lediglich beanstandet, dass der Gemeinderat nicht deutlich genug auf die Problematik des Lärmschutzes in den Gartenbereichen entlang der Karlsbader Straße hingewiesen wurde und dass das Fahrverbot zur Pfefferäckerstraße nicht eindeutig war.
II. Schreiben im Nachgang zur Bürgeranhörung	
II.1 Grundstückseigentümerin Flst.Nr. 93356, 24.01.2011	
II.1.1 Verfahren	
Es wird um zügige Fortführung des Verfahrens gebeten.	Dies liegt auch im Interesse der Stadt.
II.1.2 Grundstückszuteilung	
Wünscht die Zuteilung eines Bauplatzes für ein Einfamilien- oder ein Doppelhaus, angrenzend an die Pfefferäckerstraße, entsprechend der ursprünglichen Lage des Grundstückes. Zieht auch einen Verkauf an die Stadt in Erwägung.	Das betreffende Grundstückstück liegt im Bereich 5, in dem vier Einzelhäuser vorgesehen sind. Die Frage der Zuteilung von Baugrundstücken ist im Rahmen des späteren Umlegungsverfahrens zu regeln.
II.1.3 Verbindung zur Pfefferäckerstraße	
Aufgrund einer guten Erreichbarkeit der Bushaltestelle an der Karlsbader Straße soll die Öffnung zur Pfefferäckerstraße als Geh- und Radweg ausgebildet werden.	Die Verbindung zur Pfefferäckerstraße wird als Geh- und Radweg ausgewiesen, der nur von Fahrzeugen der Ver- und Entsorgung und der Rettungsdienste befahren werden darf.
II.1.4 Bushaltestelle	
Es besteht der Wunsch nach Einrichtung einer weiteren Bushaltestelle im Bereich des Kreisverkehrs.	Dies ist keine Angelegenheit des Bebauungsplanverfahrens.
II.1.5 Lärmschutzwände	
Die Begrünung der Lärmschutzwände wird angeregt.	Der Bebauungsplan setzt lediglich die Höhe der Lärmschutzwände fest, nicht aber deren Gestaltung. Sofern hochabsorbierende Wände zum Einsatz kommen, wäre eine Bepflanzung zum Beispiel mit Wildem Wein kontraproduktiv. Siehe hierzu auch unten Ziffer II.2.2, 1. Abschnitt.
II.2 Zwei Stupfericher Bürger, 25.01.2011	
II.2.1 Verzicht auf Lärmschutzwände	
Mit der Bebauung der Fläche habe man sich wenig begeistert abgefunden. Der Vorentwurf sehe nunmehr eine 2,5 - 3 m hohe Lärmschutzwand in großen Teilen direkt an der Fahrbahn vor, die die Stadtteileinfahrt erheblich belasten würde. Dies sei nicht hinnehmbar.	Durch die Auswahl von geeignetem Material, Gestaltung und Eingrünung können visuelle Beeinträchtigungen minimiert werden.
Es wird davon ausgegangen, dass das Stadtplanungsamt im vorange-	Die Thematik der Schallimmissionen wurde im seinerzeitigen Verfahren durchaus be-

<p>gangenen Verfahren aufgrund der negativen Auswirkungen keine Schallschutzwand vorgesehen hat. Dies sei leider nicht mit einer überzeugenden Abwägung dargestellt worden. Die Lärmproblematik sei schon im Rahmen der seinerzeitigen Änderung des Flächennutzungsplans bekannt gewesen (Diskussion um das Heranrücken an die Autobahn).</p>	<p>handelt. Es ist auch richtig, dass auf aktiven Schallschutz aus Gründen des Landschaftsbildes verzichtet wurde. Stattdessen wurden passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt, die allerdings keinen Schutz der Gartenbereiche boten.</p>
<p>Die Mauer stelle mit 2,5 m Höhe einen erheblichen Fremdkörper direkt neben dem Straßenrand dar. Das landschaftliche Gefüge lasse sich nicht mehr erkennen und belaste die Stadtteileinfahrt optisch brutal. Das landschaftliche Gefüge zeige die bermenmäßige Lage der Straße von der Böschung im Süden über die Straße hinab in den Graben im Norden und mit dem anschließenden Wiederanstieg die landschaftliche Einbettung der Einfahrt nach Stupferich in die typische talkesselartige Landschaft. Durch die Mauer werde die landschaftliche Situation nicht mehr verständlich. Die Mauer wirke wie ein zufällig, unmotiviert hingestelltes Hindernis (bedrohlich, abstoßend). Beginn und Ende der Mauer würden ebenso zufällig wirken, wie das große Loch der Zufahrt in das Baugebiet.</p>	<p>Die Höhe der Lärmschutzwand besitzt mit 2,5 m bzw. 3,0 m immer noch ein menschliches Maß, das sich durchaus noch in das Landschaftsbild - unter Verwendung entsprechender Gestaltung und Materialien - einfügt. Zudem ist das Schutzbedürfnis der zukünftigen Bewohner höher zu bewerten, als ein etwaiger Eingriff in das Landschaftsbild. Außerdem wurde bei der Planung der Lärmschutzwand das bestehende Gehölzbiotop berücksichtigt. Eventuell entfallende Straßenbäume sollen hinter der Wand neu gepflanzt werden.</p> <p>Siehe auch unter Ziffer II.2.2, erster Abschnitt.</p>
<p>Die Straße werde bislang angenehm von der Autobahn an bis in den Ort hinein durch Baumreihen in die Landschaft eingebettet. Die Mauer würde dieses Landschaftselement zerstören. Es wird befürchtet, dass durch die Errichtung der Lärmschutzwand noch Bäume gefällt werden müssen.</p>	<p>Ziel ist es, beim Bau der Lärmschutzwand so viele Bäume wie möglich zu erhalten. Bäume bei denen dies nicht möglich ist, sollen ersetzt werden.</p>
II.2.2 Verzicht auf Bebauung des verlärmten Bereiches	
<p>Die Lärmschutzwand an der Stadtteileinfahrt sei ein unschönes Element für das neue Baugebiet und für den gesamten Stadtteil. Dieser verliere durch den Fremdkörper an Qualität. Sofern die Mauer als unabdingbar für die Bebauung angesehen wird, stelle sich die Frage, ob das Gebiet überhaupt bebaut werden könne.</p>	<p>Lärmschutzwände sind in der Regel mit negativen Auswirkungen auf das Orts- bzw. Landschaftsbild verbunden. Im vorliegenden Fall sind diese jedoch nicht so gravierend, dass auf das Gebiet als solches oder auf Teile der geplanten Bebauung verzichtet werden sollte. Südlich des Kreisels, wo die Lärmschutzwand von der Straße abgesetzt ist, wird sie von der bereits vorhandenen, vorgelagerten Baumhecke verdeckt. Nördlich</p>

	<p>des Kreisels verläuft die Lärmschutzwand direkt entlang der Karlsbader Straße. Die Kronen der Bäume hinter der Lärmschutzwand werden diese jedoch überragen. Auch der Bewuchs auf der Böschung wird teilweise sichtbar sein.</p>
<p>Lärm werde sehr stark individuell, subjektiv erfasst. Aufgrund der topographischen Situation, der großen Öffnung des Schallschutzes in Bereich der Gebietszufahrt und des offenen Beginns der Mauer am jetzigen Ortseingang bestehe die Befürchtung, dass der Lärm auch mit der Lärmschutzwand als störend empfunden werde.</p>	<p>Auch aus Gründen der Objektivierung werden die Schallimmissionen modellhaft errechnet. Damit ist die Schallausbreitung in der Fläche und in unterschiedlichen Höhen aufpunkten nachweisbar.</p>
<p>Auf die Mauer solle verzichtet werden, eine entsprechende Abwägung sollte nachgereicht werden. Sofern dies rechtlich nicht möglich sei, solle auf die wenigen Häuser verzichtet werden, die in dem aus Gründen des Lärmschutzes nicht zu bebauenden Bereich liegen.</p>	<p>Eine Verringerung der Baugrundstücke würde Stupfericher Interessen zuwiderlaufen. Ziel ist es, unter Berücksichtigung des Landschafts- und Ortsbildes möglichst viele Grundstücke anzubieten, damit sich weitere Familien in Stupferich ansiedeln können.</p> <p>Siehe auch Ziffer 4.2 der Anlage 1 (Aufgabe und Notwendigkeit).</p>
<p>Eine Verlegung der Lärmschutzwand wie im westlichen Teil auf die andere Grabenseite vom Straßenrand weg zum Fußweg würde die Beeinträchtigungen etwas reduzieren.</p>	<p>Nordöstlich des Kreisels wird die Lärmschutzwand an der Straße angeordnet, da hier die größte Wirkung erzielbar ist und die Wand mit einer ortsbildverträglichen Höhe von 2,50 m auskommt.</p> <p>Südwestlich des Kreisverkehrs wird zum Schutz des Heckenbiotops die Lärmschutzwand entlang des Geh- und Radweges – um den Abstand zur Lärmquelle und die Verschattung der Grundstücke zu verringern allerdings südlich des Weges – angeordnet. Damit ist nur ein geringfügiger Eingriff in das Biotop notwendig. Um die Wirksamkeit zu verbessern, ist eine 3,0 m hohe Lärmschutzwand vorgesehen, was aus landschaftsgestalterischer Sicht als noch verträglich angesehen wird.</p> <p>Das Versetzen der Mauer hinter das Heckenbiotop wird außerdem dadurch ermöglicht, dass hier das Gelände ansteigt, im Gegensatz zur Situation nordöstlich des Kreisels.</p>
<p>Aus Kostengründen sollte auf die Schallschutzwand verzichtet werden, da nur wenige Häuser betroffen sei-</p>	<p>Siehe oben Ziffer I.6.3.</p>

en.	
II.2.3 Bäume im Bereich der Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahme AG 1	
Fehlender Planeintrag der vorhandenen Bäume in der Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahme AG 1 (entlang der Karlsbader Straße).	Die Planzeichnung wurde entsprechend ergänzt.
II.3. Stupfericher Bürger, Traminerstraße, 31.01.2011	
II.3.1 Lärmbelastung	
Das Baugebiet ist durch das Lärmfeld der Autobahn bereits erheblich vorbelastet (schalltechnische Untersuchungen zum Planfeststellungsverfahren A8 vom Sept. 1987 und Okt. 1991).	Seit 2010 liegt eine Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Kurz und Fischer vor, die auf aktuellen Verkehrsmengen basiert. Die Ergebnisse dieser Untersuchung liegen der Planung zugrunde.
Die bei der Bürgeranhörung vorgelegten Ergebnisse der Lärmuntersuchung hätten sich nur auf die Lärmquelle Kreisstraße 9653 bezogen. Nicht berücksichtigt worden sei die tatsächliche Lärmbelastung für das Wohngebiet, die sich aus der Überlagerung beider Lärmquellen ergebe.	Die vorgestellte Schallimmissionsprognose berücksichtigt beide Lärmquellen. Den Berechnungen des Ingenieurbüros Kurz und Fischer lagen die Verkehrsmengen auf den relevanten Straßenabschnitten sowohl der K 9653 als auch der BAB A8 zugrunde.
Die Lärmsituation für das Baugebiet unter Berücksichtigung der Überlagerung des Schalls aus beiden Quellen wird hinterfragt.	Die in der Schallimmissionsprognose enthaltene Isophonendarstellung (Anlage 2) stellt die Verkehrslärmbelastung des Plangebietes bei freier Schallausbreitung dar. Auf der mittleren Höhe des ersten Obergeschosses wird der Orientierungswert der DIN 18005 für ein allgemeines Wohngebiet am Tag von 55 dB(A) bis zu einer Entfernung von rund 80 m (nordöstlicher Bereich) bzw. 150 m (südwestlicher Bereich) von der K 9653 (Karlsbader Straße) überschritten. In dem der K 9653 nächstgelegenen Baufenster treten Geräuscheinwirkungen von bis zu ca. 63 dB(A) auf. Im Nachtzeitraum wird der Orientierungswert der DIN 18005 für ein allgemeines Wohngebiet unter Berücksichtigung freier Schallausbreitung auf Höhe des ersten Obergeschosses im gesamten Plangebiet überschritten. Die Geräuscentwicklungen im nächsten Baufenster liegen bei rund 55 dB(A). Anhand des Verlaufs der Isophonen wird abgeleitet, dass insbesondere im Nachtzeitraum der Schalleintrag der Autobahn aus südwestlicher Richtung einen maßgeblichen Anteil an den Gesamtmissionen des Straßenverkehrs liefert.
Es wird hinterfragt, ob die Beugung	Zur Berechnung der Schallausbreitung, Ab-

<p>des Schalls am oberen Rand der Lärmschutzwand bei der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt wurde und wie groß die Lärmbelastung des Plangebietes durch die Beugung sei.</p>	<p>schirmung und sonstiger Schallcharakteristika kam ein allgemein anerkanntes Simulationsprogramm zur Anwendung.</p>
<p>Schallreflexionen an der Lärmschutzwand hätten Auswirkungen auf die Lärmbelastung der gegenüberliegenden Straßenseite der Kreisstraße.</p>	<p>Unter Verwendung hochabsorbierender Lärmschutzwände verbleiben Reflexionen im marginalen Bereich.</p>
<p>II.3.2 Klimatische Auswirkungen des Baugebietes und der Lärmschutzwände</p>	
<p>Der Einwender stellt fest, bereits im vorangegangenen Bebauungsplanverfahren mit Schreiben vom 25.10.2007 auf Beeinträchtigungen des Frischluftzustroms für den alten Ortskern durch das Baugebiet hingewiesen zu haben. Die Begründung im Antwortschreiben vom 12.01.2009 sei nicht auf den Kern der Sachlage eingegangen. Es wird auf das Schreiben vom 04.02.2009 verwiesen sowie auf das Schreiben des Zentralen Juristischen Dienstes vom 17.08.2010.</p>	<p>Die klimatischen Auswirkungen des Baugebietes waren bereits im seinerzeitigen Verfahren ein Thema. Nachfolgend werden die angesprochenen Schreiben zusammenfassend wiedergegeben, soweit sie sich auf klimatische Aspekte beziehen.</p>
<p>Schreiben vom 25.10.2007: <i>Nach der „Untersuchung zu den Belastungsgrenzen des Raumes Karlsruhe“ der Stadt Karlsruhe aus dem Jahre 1995 sei der Ortskern wegen seiner topographischen Lage und seiner Bebauung eine Wärmeinsel. Die Wärmebelastung werde in den Plänen mit der Nr. B 7.-1, B 7.2 und B 7.3 dargestellt. Die besagte landwirtschaftlich genutzte Fläche sei nach den Plänen B 7.4 und 7.5 ein Kaltluft(entstehungs)gebiet. Sie sei muldenartig ausgebildet, öffne und neige sich zum Ortskern hin. Somit fließe aus dieser Richtung Kaltluft in den Ortskern. Es sei davon auszugehen, dass durch das Bebauungsgebiet der Kaltluftstrom gebremst oder gar verhindert werde und sich die Wärmebelastung im Ortskern wegen des fehlenden Luftaustausches erhöhe. Diese irreversible Beeinträchtigung für den Ortskern müsse ausgeschlossen werden.</i></p>	<p><i>Nach dem Satzungsbeschluss teilt der Zentrale Juristische Dienst mit Schreiben vom 12.01.2009 mit, dass die Einwendungen nach Abwägung nicht berücksichtigt werden können.</i></p> <p><i>Die im Rahmen der Belastungsgrenzen-Studie angestellte Untersuchung zur Wärmebelastung dokumentiere für Stupferich wie für andere bebaute Stadtteile eine erhöhte Wärmebelastung im Vergleich zur unbebauten Umgebung. Die Studie zeigte bereits damals, dass sich die Wärmebelastung im Ortskern von Stupferich trotz einer damals noch zusätzlich geplanten gewerblichen Baufläche „Seitersgrund“ nicht erhöht hätte.</i></p> <p><i>Eine entsprechende Stellungnahme beinhaltete auch die Anlage 1 zur Gemeinderatsvorlage zum Satzungsbeschluss am 16.12.2008.</i></p>
<p>Schreiben vom 04.02.2009: <i>Der Verfasser des Schreibens legt</i></p>	<p><i>Nachdem die Akten im August 2010 vom Verwaltungsgerichtshof an die Stadt zurück-</i></p>

<p><i>Einspruch ein, wegen der Nichtberücksichtigung seiner Einwendungen. Es könne keine Abwägung stattgefunden haben. Zudem sei nicht mitgeteilt worden, nach welchem Abwägungsvorgang die Stadt Karlsruhe zu der Entscheidung gekommen sei. Diese sei somit nicht nachvollziehbar.</i></p> <p><i>Auf den Inhalt des Schreibens vom 25.10.2007 werde nicht eingegangen.</i></p> <p><i>Gesehen würde die Auswirkung auf die Wärmebelastung und dies würde belegt mit dem Hinweis, dass „sich die Wärmebelastung im Ortskern von Stupferich trotz einer damals noch zusätzlichen gewerblichen Baufläche „Seitersgrund“ nicht erhöht hätte. Die Ergebnisse Wärmebelastung durch „Seitersgrund“ ließen sich wegen der unterschiedlichen Topographie und Lage im Windfeld nicht für das Gebiet zwischen Pfefferäcker und Autobahn übertragen.</i></p>	<p><i>gereicht wurden, teilt der Zentrale Juristische Dienstes mit Schreiben vom 17.08.2010 (in Zusammenfassung der von beiden Seiten vorgetragenen Äußerungen) mit, dass der Bebauungsplan für unwirksam erklärt worden sei und die Einwendungen vom 25.10.2007 somit verfahrensrechtlich erledigt seien. Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, im Rahmen eines erneuten Bebauungsplanverfahrens, die bisherigen Einwendungen erneut zu erheben.</i></p> <p>In Nachgang zur seinerzeitigen Aussage kann folgendes angemerkt werden: Die Untersuchung zu den Belastungsgrenzen von 1995 beinhaltet sämtliche seinerzeit für eine Bebauung geeignet erscheinenden Bauflächen (insgesamt über 50 ha). Davon in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet der angesprochene Seitersgrund und dessen Erweiterung (insgesamt ca. 15,7 ha), angrenzend die geplante Wohnbaufläche Auf der Ebene (ca. 5 ha). Das Baugebiet Klam/Illwig - inzwischen wesentlich kleiner - wurde mit ca. 7,3 ha in der Untersuchung berücksichtigt.</p>
<p>Den vom Vertreter der Antragstellerin (Normenkontrolle) eingesehenen Planunterlagen - insbesondere Umweltbericht - wären keine Angaben oder Untersuchungen zum Luftaustausch zwischen den Gewannen Zennerklamm, Unter- und Ober dem Wettersbacher Weg und weiter den in Richtung Norden und Nordwesten folgenden Gewannen und dem alten Ortskern zu entnehmen gewesen.</p>	<p>Dies ist unzutreffend. Im seinerzeitigen Umweltbericht wurde das Schutzgut Klima untersucht.</p> <p>Der derzeitige Entwurf erörtert klimatische Aspekte sowohl im Umweltbericht, als auch in den Ziffern 3.5 und 4.6 der Begründung.</p>
<p>Bei der Bürgeranhörung sei das Medium Luft/Gas nicht einmal erwähnt worden.</p>	<p>In einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit kann nicht jedes Detail einer Planung angesprochen werden. Fragen, die die klimatischen Aspekte der Planung betreffen, wären selbstverständlich beantwortet worden.</p>
<p>Es wird nach Fakten oder Untersuchungsergebnissen gefragt, aufgrund derer ausgeschlossen werden könne, dass der Luftaustausch im alten Ortskern durch das Baugebiet und die Lärmschutzwand nachhaltig beeinträchtigt werde.</p>	<p>Von einer erheblichen klimatischen Auswirkung der Umsetzung des Bebauungsplanes im Vergleich zum Plan-Nullfall ist aus folgenden Gründen nicht auszugehen, die sich auf den städtebaulichen Entwurf und die Ergebnisse der Klimaanalyse des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe (2011) beziehen:</p>

	<p>Der städtebauliche Entwurf berücksichtigt bereits durch die mäßige Höhenausprägung und Volumina der Baukörper sowie deren Bauweise (vorrangig Einzel- und Doppelhäuser) die gebietsinterne Durchlüftung in Richtung der Ortslage. Dieser beinhaltet keine massiven Riegelbauten in der Hauptströmungsrichtung im Kaltlufteinzugsgebiet, die von Südwest nach Nordost verläuft.</p> <p>Somit stellt auch die parallel zur Hauptströmungsrichtung verlaufende Lärmschutzwand keine „starke Barriere“ für den Kaltluftstrom dar.</p> <p>Die bestehende Ortslage weist laut Klimanalyse eine weitestgehend geringe und in Teilen des Ortskernes lediglich mittlere bioklimatische Belastung auf. Zusammenfassend gehört die Ortslage von Stupferich heute zu den klimatisch unproblematischsten Stadtteilen von Karlsruhe.</p> <p>Die Durchlüftung der Ortslage ist vor allem durch die großräumige und hohe Kaltluftlieferung der Freiflächen westlich und südwestlich von Stupferich in Verbindung mit der lockeren Baustruktur zu erklären. Die Umsetzung des Bebauungsplanes wird hier nicht zu einer erheblichen Verschlechterung in der Ortslage führen, da die Freiflächen im Umland weiterhin größtenteils unbebaut bleiben und sich die Baustruktur im Ort wie auch im Neubaugebiet nicht erheblich verdichten werden.</p>
--	--

II.4 Anwohner Am Schleifweg, 30.01.201

II.4.1 Lärmschutzwände

<p>Es wird befürchtet, dass der Baumbestand gefällt werden muss. Mehr als 12 Bäume mit einem Durchmesser von bis zu 1,2 m.</p>	<p>Gemeint ist wohl eher der Stammumfang als der Durchmesser.</p> <p>Um die Baumhecke südwestlich des Kreisels zu erhalten, wird die Lärmschutzwand hinter diese gestellt und nicht wie ursprünglich geplant, direkt an die Straße.</p> <p>Ziel ist es, beim Bau der Lärmschutzwand nordöstlich des Kreisels so viele Bäume wie möglich zu erhalten. Bäume, bei denen dies nicht möglich ist, sollen ersetzt werden.</p>
<p>Fordert die Darstellung der Wände in einer 3D Zeichnung, damit sich die</p>	<p>Eine 3D-Darstellung von Einzelaspekten einer Planung ist in Bebauungsplänen unüb-</p>

Beteiligten eine Vorstellung von der sicher erheblichen Änderung des Straßenbildes machen können.	lich. Bei der Vorstellung in den gemeindlichen Gremien, dem Ortschaftsrat und der Bürgeranhörung wurden verschiedene Querschnitte der Lärmschutzwände mit der angrenzenden Bebauung und der Topographie gezeigt.
In Stupferich leben etwa 2700 Menschen. Viele haben sich gerade wegen des besonderen Ortsbildes und der Lage im Grünen für Stupferich entschieden. Die Wand ist ja nur für wenige Gebäude (10) wirklich erforderlich, um den Grenzwert der Schallbelastung von 50 dB(A) einzuhalten. Bei 40 betroffenen Personen handelt es sich um 1,5 % der Gesamtbevölkerung. Es wird bezweifelt, dass diese Anzahl entscheidend für Erhalt oder Verbesserung der Infrastruktur im Ort ist.	Siehe oben Ziffer I.6.3.
Verzicht auf die Lärmschutzwände und Beginn der Bebauung erst nach der kritischen Schallgrenze.	Siehe oben Ziffer II.2.2, 3. Abschnitt.
Es wird vorgeschlagen, eine ordentliche schallschutztechnische Berechnung zu erstellen, um den Argumenten des VGH Rechnung zu tragen.	Ein entsprechendes Gutachten liegt vor und wurde auch umfassend im Rahmen der Bürgeranhörung vorgestellt.
II.5 Anwohner Pfefferackerstraße, 25.01.2011	
II.5.1 Lärmbelastung	
Die Lärmbelastung überschreitet nachweislich die Grenzwerte, so dass wohl von einer Gesundheitsgefährdung bei längerem Aufenthalt im Freien ausgegangen werden muss.	Bei hilfsweiser Heranziehung des Immissionsgrenzwertes „tags“ der 16. BImSchV für Wohngebiete bleibt festzustellen, dass dieser im Freien z.B. im EG-Bereich der geplanten Wohnnutzung eingehalten ist.
II.5.2 Verlängerung der Lärmschutzwand bis zur Pfefferackerstraße	
Das Grundstück Pfefferackerstraße 5 wird in gleichem Maße beschallt wie die unmittelbar an der Karlsbader Straße liegenden Grundstücke im Neubaugebiet. Es wird für möglich gehalten, dass die Belastung noch höher ist, da keinerlei Bäume oder Sträucher den Lärm mindern. Das Plangebiet reiche bis zur Pfefferackerstraße, so dass die geplante Lärmschutzmaßnahme grundsätzlich bis zu dieser Straße umgesetzt werden sollte.	Die Lärmbelastung dieses Grundstückes, wie auch die der gesamten Ortsdurchfahrt unterliegt Größenordnungen oberhalb von Immissionsgrenzwerten nach 16. BImSchV, die beim Neubau von Straßen gelten. Es kann nicht empfohlen werden, die Lärmsanierung bestehender Gebäude außerhalb des Plangebietes im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens zu betreiben. Lärmschutz für bestehende Gebäude ist im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Stadt Karlsruhe zu behandeln.
Es wird beantragt, in gleichem Maße und zu vergleichbaren Konditionen wie die Neubürger gegen die Lärm-	Siehe oben, Ziffer II.5.2, 1. Abschnitt.

<p>immissionen geschützt zu werden. Es besteht die prinzipielle Bereitschaft, sich anteilig an den Kosten der Lärmschutzmaßnahme zu beteiligen. Um Informationen hinsichtlich der tatsächlichen Schutzwirkung, Kosten und Verteilungsschlüssel wird gebeten.</p>	
<p>Die Errichtung einer Lärmschutzwand sei im angesprochenen Bereich wesentlich einfacher und kostengünstiger zu realisieren. Ohne Bäume zu fällen und Hänge abzufangen, könnte die Wand vor dem angesprochenen Anwesen problemlos errichtet werden. Insofern sei es schwerlich nachzuvollziehen, warum die Wand gerade an der jetzt geplanten Straße enden soll.</p>	<p>Siehe oben, Ziffer II.5.2, 1. Abschnitt.</p>
<p>II.5.3 Biotop</p>	
<p>Es wird angeregt, auch das Biotop in Richtung Pfefferäckerstraße zu erweitern und die dort vorhandene Rasenfläche mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen und somit ökologisch aufzuwerten. Dies würde einen neuen Lebensraum für Tiere schaffen und vermutlich auch den kostenintensiven Aufwand für die Pflege der jetzigen Bepflanzung reduzieren.</p>	<p>Bei der fraglichen Rasenfläche handelt es sich um eine Glatthaferwiese. Es ist Ziel der Planung, diese Wiesengesellschaft zu erhalten. Eine Bepflanzung stellt keine ökologische Aufwertung dar.</p>